



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Widmungen, Erweiterung einer Widmungsbeschränkung, Umstufung öffentlicher Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 16. September 2020 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden drei Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 1139/18 Gem. Fürth (betrifft Teilflächen im Bereich vor den Anwesen Karolinenstr. 108-120) gewidmet.

Als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit der Widmungsbeschränkung „Geh- und Radweg, Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ werden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 91/1 und 502/2 Gem. Stadeln (Verbindungsweg von Am Regnitzhang 1 zum Wiesenweg) gewidmet.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 16. September 2020 und mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth wird gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayStrWG für den als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmeten Käppnersteg (Brücke über die Rednitz, auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 52/1 und 885/2 Gem. Fürth) die Widmungsbeschränkung von „Gehweg“ auf „Geh- und Radweg“ erweitert.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 16. September 2020 und mit Wirkung

vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth wird gemäß Art. 7 BayStrWG das Teilstück der als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 46 Nr. 1 BayStrWG) gewidmeten Veitsbronner Straße ab dem Kreuzungsbereich Oberfarnbacher/Hintere Straße bis zur Siegelsdorfer Str. 1 zur Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) abgestuft (betrifft Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 807/1 und 764/2 Gem. Burgfarnbach).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur **an die**

EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 17. September 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt folgende öffentliche Verkehrsflächen einzuziehen:

Eine Teilfläche von ca. 23 m² des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1069/4 Gem. Fürth (Flößaustraße, Fläche bei Leyher Str. 31).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 216/68 Gem. Poppenreuth (Gründlacher Straße, Fläche mit ca. 52 m² neben dem Anwesen Dresdener Str. 54).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 756/9 Gem. Burgfarnbach (Fläche bei Zaunstr. 9).

Die Flächen werden nicht mehr als Verkehrsflächen benötigt.

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 17. September 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Sondernutzungssatzung

Anträge für Aufgrabungen in den Wintermonaten (Ausführung der Arbeiten in der Zeit vom 7. Dezember 2020 bis 19. Februar 2021)

Die Stadt Fürth wird Aufgrabungen, die im Zeitraum vom 7. Dezember 2020 bis 19. Februar 2021 durchgeführt werden sollen, nur noch in begründeten Ausnahmefällen genehmigen.

In den vergangenen Wintern gab es immer wieder Schwierigkeiten mit dem Verschließen von Aufgrabungen.

Eine dauerhafte und verkehrssichere Verschließung von Aufgrabungen in der Winterzeit ist nicht möglich, da

- gefrorenes Füllmaterial nicht ausreichend verdichtet werden

kann,
- für das Betonieren unter 5°C Lufttemperatur besondere Maßnahmen bei der Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung getroffen werden müssen und
- Bettungsmörtel nicht auf gefrorener Unterlage eingebaut werden darf.

Zudem ist im genannten Zeitraum kein Heißasphalt zu beziehen.

Ein zunächst provisorisches Schließen und nach der Frostperiode erneutes Öffnen, um die fachmännische Wiederherstellung der Aufgrabung gewährleisten zu können, verursacht dem Bauherrn nahezu doppelte Kosten.

Ein Offenhalten der Aufgrabung bis zum Ende der Winterzeit ist im Regelfall nicht möglich.

Werden für Aufgrabungen Anordnungen und/oder Sondernutzung gestellt, so ist zu begründen, warum das Vorhaben unaufschiebbar ist. Werden im Ausnahmefall Genehmigungen erteilt, ist im Winter die doppelte Kautionsleistung zu leisten. Der größere Abstimmungsaufwand der Fachleute im Tiefbau und im Straßenverkehrsamt bedingt in der Regel auch höhere Verwaltungsgebühren.

**Fürth, 24. September 2020,
STADT FÜRTH
Tiefbauamt**

**Wasserrecht i.V.m. Bergrecht
Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung (Gewinnung) und Ableitung von Thermalwasser aus der Thermalbohrung „TH1 (Am Scherbsgraben)“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 1245 der Gemarkung Fürth, Stadt Fürth, mit Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Thermalwasserentnahme für den Probe- und Einlaufbetrieb der Thermalwasseraufbereitungsanlage der Infra Fürth GmbH**

1. Vorhaben

Mit Schreiben vom 8. Juli 2020 hat die Infra Fürth GmbH die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung (Gewinnung) und Ableitung

von Thermalwasser aus der Thermalbohrung „TH1 (Am Scherbsgraben)“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 1245 der Gemarkung Fürth, Stadt Fürth, beantragt; zeitgleich wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Thermalwasserentnahme für den Probe- und Einlaufbetrieb der Thermalwasseraufbereitungsanlage beantragt.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird für die Dauer von 20 Jahren beantragt; sie dient der Fortsetzung der wasserrechtlichen Benutzung zur Versorgung des Thermalbades Fürthermare mit Thermalwasser.

Die Förderung (Gewinnung) und Ableitung von Thermalwasser aus der Thermalbohrung „TH1 (Am Scherbsgraben)“ stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), letztmalig geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1408), dar, die der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis bedürfen (§§ 8 und 10 WHG). Die Infra Fürth GmbH hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) beantragt.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - für das betreffende Vorhaben ergibt sich aus § 3 Bundesberggesetz - BBergG - vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert mit Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328), und § 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV) vom 9. November 2013 (GVBl S. 651) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG – vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), letztmalig geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737).

Das Vorhaben wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

2. Auslegung

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 14. Oktober 2020 bis zum 13. November 2020**

a) bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbrau-

erschutz-, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 3.23,

b) bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern-, Maximilianstraße 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 104 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr)

zur Einsichtnahme aus (Bekanntmachung gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG: Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) verfügbar (Startseite → Bergamt Nordbayern → aktuelle Verfahren).

Maßgeblich sind die ortsübliche Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= **bis zum 27. November 2020**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= **bis zum 27. November 2020**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen sowie durch Abgabe von Stellungnahmen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme einer Vereinigung im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig.

4. Erörterungstermin

Ort und Zeitpunkt des nach § 69 Satz 2 i.V.m. § 73 Abs. 6 BayVwVfG erforderlichen Erörterungstermins werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über die Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

**Fürth, 28. September 2020,
STADT FÜRTH**

Mathias Kreitinger, berufsm. Stadtrat

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines KfW-55-Effizienz-Einfamilienhauses

Grundstück: Waldmeisterstraße 11, Gemarkung Dambach, Flur-Nr. 268/3

Antragsteller: Linda Xaviere Fopa David Fopa, Jordanstraße 6, 90513 Zirndorf

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben unter der **Bedingung**, dass **vor Baubeginn** der Bauaufsicht der STADT FÜRTH der Vollzugsnachweis der Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Grunddienstbarkeiten

1. zum Geh- und Fahrtrecht zur Flurnummer (Fl.-Nr.) 267/13, sowie
2. zur Abstandsflächenübernahme auf das Grundstück Fl.-Nr. 268/3 gemäß Urkundennummer S 3429/2020 mittels Grundbuchauszug vorgelegt wird.

Die Baugenehmigung selbst bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungs-

gerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.** Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66

Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau eines Wohngebäudes mit 3-10 WE;

hier: Anbau eines Aufzugs für die Wohnung im DG (Mansardegeschoss) auf der Hofseite mit Erweiterung der Dachgaube und barrierefreien Zugang;

Grundstück: Maistraße 10, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1014/4

Antragsteller: Ilse Kummerow, Jörg Kummerow Maistraße 10, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Überschreitung der Abstandsflächen nach Südosten zugelassen.

Begründung:

Auf dem Grundstück ist der Anbau eines Aufzugs im Bereich des hofseitigen Mauerrückbaus geplant. Der Anbau erfolgt in der Gebäudenische des Baugrundstücks und ist in der Bauflucht zum angrenzenden Nachbargebäude Maistraße 8 (Flur-Nr. 1014/16) begrenzt. Der Aufzug erschließt die Dachgeschosebene und hat eine Höhe von 13,87 m.

Durch die Errichtung des Aufzugs werden Abstandsflächen nach Südosten ausgelöst, welche auf den angrenzenden Grundstücken Sigmund-Nathan-Straße 4 Flur-Nr. 1014/18 und 1014/17 zum Liegen kommen.

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der Situierung des geplanten Vorhabens in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen. Der Aufzug trägt zu einer Verbesserung der Erreichbarkeit der Wohnung des Bewohners bei.

Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrund-

stücke wird nicht verschlechtert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweise zur Rechts-

behelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines 5 Personen-Außenaufzugs über 3 Geschosse am bestehenden Treppenhaus im Hinterhof;

Grundstück: Rosenstraße 8, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 590/14

Antragsteller: Hugo Winter
Rosenstraße 8, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Überschreitung der Abstandsflächen nach Südost zugelassen.

Begründung:

Auf dem Grundstück ist der Anbau eines Außenaufzugs am bestehenden Vordergebäude (Wohn- und Praxisnutzung) geplant. Der Aufzug ist südöstlich vor dem Bestandstreppehaus situiert, er dient der barrierefreien Erschließung des 1. und 2. Obergeschosses.

Der Aufzug hat eine Höhe von 10,04 m und ist im Abstand von 3,58 m von der südöstlichen Grundstücksgrenze zum Grundstück Flur-Nr. 590/12 entfernt.

Durch die Errichtung des Aufzugs werden Abstandsflächen ausgelöst. Die seitliche Abstandsfläche wird zum angrenzenden Nachbarn Flur-Nr. 590/12 überschritten und kommt mit einer Fläche von 19,06 m² auf dem Grundstück bzw. teilweise auf dem Nachbargebäude zum Liegen. Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der Situierung des geplanten Vorhabens in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen. Der Aufzug trägt zu einer wesentlichen Verbesserung der Erreichbarkeit der Obergeschosse bei.

Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert.

Die Eigentümer des angrenzenden Grundstücks Rosenstraße 6, Flur-Nr. 590/12 haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die

EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: denkmalgerechte Sanierung Vorder- und Rückgebäude und Anbau von Balkonen;

hier: Verlängerung der Baugenehmigung;

Grundstück: Sommerstraße 9, Ge-

markung Fürth, Flur-Nr. 1017/8

Antragsteller: WEG Sommerstraße 9 / Hausverwaltung Hager, Ajtoschstraße 14, 90459 Nürnberg

Verlängerung der Baugenehmigung nach Art. 69 BayBO

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung wird nach Art. 69 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung antragsgemäß bis zum **18.11.2021** verlängert.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:
Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Überschreitung der Abstandsflächen nach Nordosten und Südwesten zugelassen.

Änderung der Rechtslage

Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Verlängerungsantrag hat sich die Sach- und Rechtslage wie folgt geändert:

Am 26.06.2018 wurde im Landtag das Änderungsgesetz der Bayerischen Bauordnung beschlossen, welches am 01.09.2018 in Kraft getreten ist. Demnach sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO (wieder) in das Prüfprogramm des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach Art. 59 BayBO aufgenommen worden.

Die Prüfung der Abstandsflächen gilt auch für den Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung.

Begründung für die Abweichung:

Die Balkone werden in einem Abstand von 3,00 m zum südlichen Grundstück und im Abstand von 0,50 m zum nördlichen Grundstück errichtet. Die Tiefe des nördlichen Balkons beträgt 1,50 m, die des Südlichen beträgt 1,80 m. Beide Balkone sind 11,25 m hoch.

Die seitlichen Abstandsflächen der Balkone überschreiten die Grenze nach Nordosten und Südwesten und kommen auf den angrenzenden Grundstücken zum Liegen.

Die Balkone befinden sich innerhalb der Baulinie der hofseitigen Vorbauten in den Anwesen Sommerstraße 1-13.

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der Situierung des geplanten Vorhabens in dieser Form erforderlich.

Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der Modernisierung

von bestehendem Wohnraum. Um eine sinnvolle Nutzung der Balkonanlage zu ermöglichen ist die hier geplante Größe notwendig und erforderlich, sie trägt auch in angemessener Weise zu einer Verbesserung der Wohnqualität bei. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert. Die Auflagen und Hinweise der Baugenehmigung vom 18.11.2013 (Az.2013/0287/602/VG/S) und der Verlängerungsgenehmigung vom 10.01.2018 (Az.: 2017/3228/602/VG/02) sind weiterhin zu beachten, sofern diese nicht aufgehoben, geändert bzw. ergänzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Si-**

gnatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Naomi Pappenberger, Zaunstr. 4 – Nathaniel Muench, Gebhardtstr. 49; Sine Ölmez – Umut Bal, Jakob-Wassermann-Str. 29; Serap Özata – Christian Löscher; Sabrina Maier, Erlangen – Benjamin Uebel, Stadelner Str. 33; Sabrina Kraus – Stefan Leipold, Fischerberg 8.

Eheschließungen

Elena Schunk – Jochen Müller, Fürth; Nadine Grünbaum – Mark Hünne Meyer, Stadelner Hauptstr. 164d; Anja Grynczel – Lars Schilling, Hardenbergstr. 46; Jennifer Abel – Salvador Rosales Alvarez, Frankfurt am Main; Simone Jäkel – Marcus Bazant, Poppenreuther Str. 44; Nicole Fragoso Carocinho – Çağdaş Akpınar, Fürth; Nina Greiner – Sascha Hausladen, Stadelner Hauptstr. 123; Melanie Difour – Sabrina Miltkau, Kaiserplatz 7; Cathrin Nölp – Jaime Domnick, Greifswalder Str. 20a; Tanja Rühmer – Benjamin Elsesser, Herrstr. 18; Julia Katz – Sascha Höfler, Sperlingstr. 14; Sabine Schall – Kevin Greim, Edelweißweg 3..

Geburten

Carolin und Jochen Specht, Tochter Linda, Vacher Str. 16c; Jessica und Florian Härt-

felder, Sohn Tim Fritz, Markt Erlbach; Stefanie und Ronny Koch, Sohn Darian, Leibnitzstr. 11; Kathrin Eck und Sascha Heimpold, Tochter Lina Eck, Vacher Str. 444; Sabrina Bolog und Siegfried Tremmel, Tochter Lea Sophie Bolog, Fürth; Sonita und Ahmet Avdi, Sohn Adriano-Naser, Oberasbach; Bettina und Bastian Bader, Tochter Ella, Oberasbach; Zoi Manoloudi und Dimitrios Mantatzis, Sohn Vasileios Mantatzis, Nürnberg; Aleksandra und Matthias Steidl, Tochter Sophie Amira, Fürth; Jessica Julia Lombardo und Giuseppe La Blunda, Tochter Ilenia Emanuela La Blunda, Poppenreuther Str. 21; Ohanyan Vanuhi und Eugen Lautermilich, Sohn David Nicklas Lautermilich, Nürnberg; Anela Durakovic und Nedim Avdić, Sohn Tarik, Flößaustr. 89; Concetta und Daniele Montano, Sohn Christian, Turnstr. 14; Alexandra und Horst Kessel, Sohn Alessio, Herzogenaurach; Katharina Amslinger-Rigol und Kevin Amslinger, Sohn Oskar Amslinger, Wiesenstr. 31.

Sterbefälle

Erika Bickel (91), Liesl-Kießling-Str. 65; Katharina Bell (86), Voltastr. 14; Vergilio Da Mota Soans (88). ■

BESTATTUNGEN
Geyer
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

0911 / 77 10 38
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15



Wir begleiten Sie im Trauerfall
www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!




SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

HILFE IM NOTFALL

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116117 möglich.

Für gehfähige Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21

Uhr die Ärztliche Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Gesundheitszentrum oberhalb der Strahlentherapie, Jakob-Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805)304505 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr am **Samstag, 10., und Sonntag, 11. Oktober**, von Zahnärztin Natalia Busch, Bernbacher

Straße 2, Telefon 754 05 05, am **Samstag, 17., und Sonntag, 18. Oktober**, von Zahnärztin Dr. Andrea Lakatos, Helmplatz 1, Telefon 77 02 17, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist täglich von 9 bis 24 Uhr unter Telefon 42 48 55-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg. ■

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	7.10.2020	Nr. 16	Samstag	10.10.2020	Nr. 19
Donnerstag	8.10.2020	Nr. 17	Sonntag	11.10.2020	Nr. 20
Freitag	9.10.2020	Nr. 18	Montag	12.10.2020	Nr. 21

Dienstag	13.10.2020	Nr. 22	Sonntag	18.10.2020	Nr. 3
Mittwoch	14.10.2020	Nr. 23	Montag	19.10.2020	Nr. 4
Donnerstag	15.10.2020	Nr. 24	Dienstag	20.10.2020	Nr. 5
Freitag	16.10.2020	Nr. 1	Mittwoch	21.10.2020	Nr. 6
Samstag	17.10.2020	Nr. 2	Donnerstag	22.10.2020	Nr. 7

- | | | | |
|---|---|--|---|
| <p>1 Apotheke im Bahnhof-Center
Gebhardtstraße 2,
90762 Fürth, 749674</p> <p>2 Adler-Apotheke
Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
97685690</p> <p>3 West-Apotheke
Komotauer Straße 45,
90766 Fürth, 731854</p> <p>4 Apotheke am Kieselbühl
Hansastraße 5,
90766 Fürth, 731053</p> <p>5 St.-Pauls-Apotheke
Amalienstraße 57,
90763 Fürth, 771483</p> | <p>6 Bavaria-Apotheke
Schwabacher Straße 155,
90763 Fürth, 712491</p> <p>7 Hirsch-Apotheke
Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
90762 Fürth, 774926</p> <p>8 Jakobinen-Apotheke
Nürnberger Straße 67,
90762 Fürth,
706867</p> <p>8 Apotheke zur grünen Schlange
Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarrnbach,
751741</p> <p>9 Berolina-Apotheke
Königstraße 134,
90762 Fürth,
772618</p> | <p>10 Mohren-Apotheke
Königstraße 82,
90762 Fürth, 770196</p> <p>11 Apotheke am Prater
Erlanger Straße 63,
90765 Fürth, 7906931</p> <p>12 Alpha-Apotheke
Schwabacher Straße 265,
90763 Fürth, 9712238</p> <p>12 Frosch-Apotheke
Vacher Straße 462,
90768 Fürth-Vach,
7658638</p> <p>13 ABF-Apotheke
Königswarterstraße
Königswarterstraße 18,
90762 Fürth, 977150</p> <p>14 Kleeblatt-Apotheke
Hirschenstraße 1,
90762 Fürth, 7806565</p> <p>15 Poppenreuther Apotheke
Hans-Vogel-Straße 52/54,
90765 Fürth, 21070385</p> <p>15 Apotheke am Europakanal
Kurt-Scherzer-Straße 4,
90768 Fürth, 603533</p> <p>16 Medicon Apotheke
Schwabacher Straße 46,
90762 Fürth, 3765660</p> <p>17 Apotheke im Forum
Bahnhofplatz 6,
90762 Fürth, 50720130</p> | <p>18 Dürer-Apotheke
Riemenschneiderstraße 5,
90766 Fürth, 735400</p> <p>19 ABF-Apotheke
Gebhardtstraße 28,
90762 Fürth, 773336</p> <p>20 Altstadt-Apotheke
Geleitsgasse 6,
90762 Fürth,
779682</p> <p>21 Friedrich-Apotheke
Friedrichstraße 12,
90762 Fürth,
771625</p> <p>22 Apotheke am Stadtwald
Heilstättenstraße 103,
90768 Fürth-Oberfürberg,
722745</p> <p>22 Ronhof-Apotheke
Ronhofer Weg 16,
90765 Fürth, 7907700</p> <p>23 Aesculap-Apotheke
Waldstraße 36,
90763 Fürth,
766 83 20</p> <p>24 Malzböden-Apotheke
Schwabacher Straße 106,
90763 Fürth, 81 01 41 00</p> |
|---|---|--|---|

Tagesaktuelle Änderungen unter: www.blak.de ■

HITZ

marmor granit freudlich • preiswert • professionell

**grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel**

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de

seit 1906
nachfolger der firmen
Pfleghardt und Rögner